



Stellungnahme des Hochschulkanzler*innen e.V. zur geplanten Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

*Der Hochschulkanzler*innen e.V. fordert, die vorgesehenen Regelungen so anzupassen, dass die unterschiedlichen Strukturbedingungen der Hochschultypen berücksichtigt werden und die Handlungsfähigkeit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Forschung, Transfer und Nachwuchsförderung erhalten bleibt.*

Der Hochschulkanzler*innen e.V. begrüßt grundsätzlich die von der Bundesregierung geplante Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG). Das Ziel, Beschäftigungsverhältnisse im Wissenschaftssystem verlässlicher, planbarer und attraktiver zu gestalten, unterstützen wir ausdrücklich. Insbesondere die Bemühungen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bessere Karriereperspektiven und mehr Planungssicherheit zu eröffnen, stellen einen wichtigen Schritt zur Stärkung des deutschen Wissenschaftssystems dar.

Gleichzeitig sehen wir mit Blick auf die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) erheblichen Anpassungsbedarf bei einzelnen vorgesehenen Regelungen. Dies betrifft insbesondere den geplanten Vorrang von Qualifizierungsbefristungen mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren vor drittmittelfinanzierten Befristungen.

Besonderheiten der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht berücksichtigt

Anders als an vielen Universitäten erfolgt die Finanzierung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an HAW in erheblichem Umfang über wettbewerblich eingeworbene Drittmittel. Landesfinanzierte Dauerstellen für wissenschaftliches Personal stehen häufig nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Forschung und Transfer fußen an HAW in hohem Maße auf Kooperationen mit Unternehmen und der Stadtgesellschaft. Die Laufzeiten von Drittmittelprojekten aus solchen Kooperationen und damit auch die daraus finanzierten Beschäftigungsverhältnisse liegen vielfach unter drei Jahren. Im Bereich des Wissens- und Technologietransfers sowie bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen aus der Wirtschaft sind vielmehr Projektlaufzeiten von ein bis zwei Jahren die Regel. Die derzeit im Gesetz vorgesehene Regelung hätte zur Folge, dass Beschäftigungsverhältnisse künftig nicht mehr an die tatsächliche Dauer und Finanzierung der Projekte angepasst werden könnten. Dies würde die Durchführung zahlreicher Forschungs- und Transferprojekte erschweren oder sogar verhindern. Dies beträfe vor allem die Zusammenarbeit mit Unternehmen, die ein zentrales Merkmal der HAW darstellt und maßgeblich zur Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland beiträgt. Der Hochschulkanzler*innen e.V. unterstützt ausdrücklich das Anliegen, die Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verbessern. Allerdings



unterscheiden sich die Karrierewege an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wesentlich von denjenigen an Universitäten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an HAW qualifizieren sich häufig im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine Promotion und wechseln anschließend bewusst in Unternehmen, öffentliche Einrichtungen oder andere Anwendungsfelder. Die projektbezogene Beschäftigung ist dabei integraler Bestandteil des Qualifizierungs- und Karrierewegs.

Konsequenzen für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Eine gesetzliche Einschränkung, die Qualifizierungsbefristungen nur noch mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren ermöglicht, würde daher nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, im Gegenteil: Vielmehr bestünde die Gefahr, dass Hochschulen weniger Qualifizierungsmöglichkeiten anbieten oder Forschungsprojekte aufgrund fehlender personalrechtlicher Flexibilität nicht mehr realisierbar sind. Möglicherweise würden HAWs verstärkt auf Befristungsmöglichkeiten außerhalb des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, insbesondere nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), ausweichen. Dies wäre weder im Interesse der Beschäftigten noch im Sinne des Gesetzgebers, da dadurch weniger wissenschaftsadäquate Beschäftigungsbedingungen entstehen könnten. Dies wiederum schadet sowohl den wissenschaftlichen Beschäftigten als auch den Innovations- und Transferleistungen der Hochschulen.

Unsere Forderungen

Der Hochschulkanzler*innen e.V. appelliert an den Bundesgesetzgeber, die besondere Situation der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bei der Novellierung des WissZeitVG zu berücksichtigen. Insbesondere sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, Qualifizierungsbefristungen auch mit Laufzeiten von unter drei Jahren zu vereinbaren, sofern diese im Zusammenhang mit Drittmittelprojekten stehen und den Interessen der Beschäftigten dienen.

Wir bitten daher um eine Ausnahme für HAWs in § 2 Abs. 2 WissZeitVG. Nur so können Hochschulen für Angewandte Wissenschaften auch künftig ihren Beitrag zu angewandter Forschung, Wissens- und Technologietransfer sowie Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft leisten und zugleich attraktive Qualifizierungswege für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten.

Der Bundesvorstand des Hochschulkanzler*innen e.V.

Andrea Gerlach-Newman (Bundessprecherin)

Jana Einsporn

Jörn Hohenhaus

Swantje Rother